

Whistleblowing-Prozess der Diersch & Schröder Gruppe gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (*HinSchG*) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (*LkSR*)

Mit diesem Dokument wird der Whistleblowing-Prozess der Diersch & Schröder GmbH & Co KG und ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DS-Gruppe“) festgelegt. Dieses Dokument stellt ebenfalls die Verfahrensordnung i.S.d. §8 Abs. 2 LkSR dar.

1. Vorwort

Mit ihrem *Code of Conduct* hat sich die DS-Gruppe zu rechtmäßigem Verhalten, nachhaltigem Management und dem Verbot jeglicher Diskriminierung verpflichtet.

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist die DS-Gruppe verpflichtet, ein Hinweisgebersystem zu implementieren, welches es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Führungskräften, Geschäftspartnern und Dritten ermöglicht, Vorfälle, Handlungen und Risiken gemäß Ziffer 3 dieses Whistleblowing-Prozesses zu melden.

Die DS-Gruppe verfolgt das Ziel - auch mit Hilfe des Hinweisgebersystems - Rahmenbedingungen zu schaffen und weiterzuentwickeln, innerhalb derer die Beschäftigten konform zu Gesetzen, unserem *Code of Conduct* oder unseren Richtlinien handeln.

Die Diersch & Schröder GmbH & Co KG hat – stellvertretend für die gesamte DS-Gruppe – ein Hinweisgebersystem installiert.

Allen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern sowie Dritten wird hiermit die Möglichkeit geschaffen, auf Verstöße hinzuweisen. Dadurch können unerwünschte Folgen begrenzt und vergleichbares Fehlverhalten in Zukunft vermieden werden.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Whistleblowing-Prozess liegt bei den Geschäftsführern (des pHG) der Diersch & Schröder GmbH & Co KG. Um eine absolute Vertraulichkeit und Anonymität (soweit vom Hinweisgeber gewünscht) zu garantieren, hat die Geschäftsführung einen externen *Whistleblowing Officer* beauftragt, der Empfänger aller Meldungen für die DS-Gruppe ist. Die Verantwortung, einen festgestellten Verstoß zu beheben, verbleibt – soweit er in einem verbundenen Unternehmen stattgefunden hat - bei diesem jeweiligen Tochterunternehmen.

3. Welche Verstöße können gemeldet werden?

Insbesondere können alle strafbaren Handlungen sowie ein sonstiger Verstoß gegen Gesetze, gegen unseren *Code of Conduct* oder unternehmensinterne Richtlinien gemeldet werden. Ebenfalls kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hingewiesen werden.

4. Der Ablauf des Prozesses

Für alle verbundenen Unternehmen der DS-Gruppe wird ein gemeinsames Hinweisgebersystem auf der Website www.ds-bremen.com und gegebenenfalls auf einer internen Kommunikationsplattform der DS-Gruppe eingerichtet. Auf den individuellen Websites der verbundenen Unternehmen der DS-Gruppe wird auf dieses Hinweisgebersystem verwiesen bzw. umgeleitet. Das Hinweisgebersystem garantiert dem Hinweisgeber Vertraulichkeit, Anonymität (soweit vom Hinweisgeber gewünscht) und die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung.

Alle Hinweise, die über das Hinweisgebersystem eingehen, werden direkt an den externen *Whistleblowing Officer* weitergeleitet. Der Hinweisgeber erhält spätestens nach sieben Tagen eine Empfangsbestätigung. Der *Whistleblowing Officer* kann über das Hinweisgebersystem Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten und um weitere Informationen bitten.

Verfahren gemäß Hinweisgeberschutzgesetz

Der *Whistleblowing Officer* prüft, ob eine strafbare Handlung oder ein sonstiger Verstoß gegen Gesetze oder unternehmensinterne Richtlinien vorliegt.

- ⇒ Stellt der *Whistleblowing Officer* keinen Verstoß fest, so ist der Vorgang einzustellen und der Hinweisgeber über das Hinweisgebersystem entsprechend zu informieren.
- ⇒ Stellt der *Whistleblowing Officer* einen Verstoß fest, so ist der *Compliance-Officer* der Diersch & Schröder GmbH & Co KG über diesen Vorgang zu informieren. Der *Compliance-Officer* übernimmt den Vorgang und wird dann die weiteren erforderlichen Schritte einleiten. Spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgt über das Hinweisgebersystem eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person. Die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder

Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Verfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der *Whistleblowing Officer* prüft, ob ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten vorliegt.

- ⇒ Stellt der *Whistleblowing Officer* keinen Verstoß fest, so ist der Vorgang einzustellen. Der Hinweisgeber ist über das Hinweisgebersystem entsprechend zu informieren, die Begründung für die Einstellung ist mitzuteilen.
- ⇒ Stellt der *Whistleblowing Officer* ein Risiko oder eine Pflichtverletzung i.S.d. LkSG fest, wird der Sachverhalt mit dem Hinweisgeber und dem *Compliance-Officer* der Diersch & Schröder GmbH & Co KG erörtert. Der *Compliance-Officer* wird prüfen, ob sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbietet. Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet. Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt. Das erzielte Ergebnis wird gemeinsam mit dem Hinweisgeber evaluiert.

5. Sonstiges

Das Hinweisgebersystem garantiert dem Hinweisgeber Vertraulichkeit, Anonymität (soweit vom Hinweisgeber gewünscht) und die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung. Der wirksame Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung wird durch die Zuständigkeit eines externen *Whistleblowing Officers* und durch die Objektivität des *Compliance Officers* gewährleistet. Die Dokumentation des Verfahrens ist zwei Jahre nach dessen Abschluss zu löschen.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Dieser Whistleblowing-Prozess tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den 04.10.2023

Diersch & Schröder GmbH & Co KG

Die Geschäftsführung (phG)

Jan Christiansen